

Mietvertrag / Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Vertragsparteien

**Vermieter: PaPaGuBo GbR, vertreten durch Patrick Gutmann und Patrick Bohn
(nachfolgend Vermieter genannt)**

**Mietnehmer: Natürliche Person der Bestellung oder Rechnungsempfänger
(nachfolgend Mieter/Verbraucher genannt)**

1. Das Zustandekommen eines verbindlichen Mietvertrages

1.1 Der Mietvertrag kommt zwischen den beiden Vertragsparteien zustande.

1.2. Der Mietvertrag über die Mietobjekte kommt durch die Bestellung über eine direkte Anfrage durch den Mieter (z.B. per E-Mail, Whats-App, Telefon) zustande

Die Bestellung durch den Vermieter wird manuell erstellt und anschließend die Auftragsbestätigung (Rechnung mit Zahlungsaufforderung und Mietbedingungen/AGB) per E-Mail an den Mieter gesendet.

Mündliche Absprachen und Nebenabreden ohne schriftliche Bestätigung sind nicht gültig und in allen Fällen ohne rechtliche Wirkung.

2. Angebot, Bestellung, Preise, Zahlung

2.1. Die Angebote des Vermieters sind freibleibend und stellen kein rechtlich bindendes Vertragsangebot dar, sondern eine unverbindliche Aufforderung an den Mieter (Verbraucher), Ware zu mieten. Sie verpflichten den Vermieter nicht zur Ausführung.

Ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Mietvertrages wird durch den Mieter abgegeben, indem er die Bestellung des gewünschten Mietobjekts dem Vermieter schriftlich oder auch mündlich mitteilt, um eine Reservierung auf den gewünschten Mietzeitraum abzuschließen.

Unmittelbar nach der Bestellung wird dem Mieter eine Bestell-, bzw. Auftragsbestätigung mit Rechnung und Mietbedingungen/AGB per E-Mail zugesendet.

Sobald die Auftragsbestätigung / Rechnung per E-Mail zugesendet wurde, gilt das Angebot des Vermieters als angenommen und bestätigt.

Die Bestellung und Reservierung kann nur garantiert werden, wenn der Gesamtrechnungsbetrag vollständig vom Mieter noch vor Mietbeginn und innerhalb der auf der Rechnung ausgewiesenen Zahlungsfrist bezahlt ist.

Nach Zahlungseingang bekommt der Mieter bei Bedarf eine E-Mail-Bestätigung über den Erhalt der Zahlung, sowie die Mitteilung, dass die Reservierung für den bestellten Zeitraum nun garantiert ist.

2.2. Die angegebenen Preise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

2.3. Der Mieter hat die Möglichkeit der Zahlung per Banküberweisung.

3. Kündigung, Stornierungen und Mietdauer des Mietvertrages

3.1. Die Mietdauer richtet sich nach dem in der Bestellung ausgewählten Zeitraum.

3.2. Bei abgeschlossenen Mietverträgen ist für beide Vertragsparteien die vereinbarte Mietdauer verbindlich und kann nur im gegenseitigen Einvernehmen verkürzt oder verlängert werden.

3.3. Eine Kündigung bzw. Stornierung des Mietvertrages ist bis zum Morgen des Ausleihtages möglich, sofern die Burg noch nicht abgeholt oder ausgeliefert wurde und muss schriftlich per E-Mail, telefonisch oder WhatsApp-Nachricht erfolgen.

3.4. Zahlt der Mieter den vereinbarten Gesamtpreis gar nicht, teilweise oder nicht fristgerecht, sodass die Mietobjekte nicht pünktlich an die Belieferungsadresse geliefert werden können, so kann der Vermieter dem Mieter fristlos kündigen.

4. Anlieferung, Abholung

4.1. Bestandskunden können die Mietobjekte nach Absprache mit dem Vermieter am Geschäftssitz abholen und zurückgeben. Werden die Mietobjekte durch den Vermieter selbst geliefert, in der Regel am Vorabend des (ersten) Miettages, fallen die unter 4.4 aufgeführten Kosten an.

Die zu beliefernde Adresse muss problemlos durch den Lieferanten erreichbar sein.

Des Weiteren hat der Mieter für eine saubere und ebene Aufstellfläche zu sorgen.

4.2. Die Abholung durch den Vermieter erfolgt in der Regel am Abend des letzten Ausleihtages nach vorheriger Absprache mit dem Mieter. Der Mieter verpflichtet sich gemäß vorheriger Absprache zum Zeitpunkt der Abholung die transportfertigen Mietobjekte bereitzustellen.

4.3. Bei Abholung werden die Mietobjekte grundsätzlich durch den Vermieter und den Mieter gemeinsam kontrolliert. Sollten die Mietobjekte beschädigt, stark verschmutzt, nicht vollständig sein oder sonstige Mängel aufweisen, werden dem Mieter anfallende Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

4.4. Die Anlieferung und Abholung werden durch den Vermieter im Umkreis bis 10 km (Zone 1) mit einer Fahrtkostenpauschale von 40 €, im Umkreis von 11-15 km (Zone 2) einer Fahrtkostenpauschale von 60 €, im Umkreis von 16-20 km (Zone 3) einer Fahrtkostenpauschale von 80 € und im Umkreis von 21-25 km (Zone 4) einer Fahrtkostenpauschale von 100 € berechnet. **Die Fahrtkostenpauschale beinhaltet jeweils auch eine Auf- und Abbauhilfe vor Ort!**

Diese Preise gelten NICHT für die „PaPaGuBo Mega Slide“.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1. Die gemieteten Objekte bleiben auch nach der Bezahlung unveräußerliches Eigentum des Vermieters. Dem Mieter wird nur ein Nutzungsrecht für den im Vertrag vereinbarten Zeitraum gewährt. Da es sich bei dem Mietvertrag nicht um einen Warenverkauf im Fernabsatz handelt, sondern um Angebote und Leistungen, die auf die speziellen Bedürfnisse des Mieters erstellt wurden, findet das Widerrufsrecht laut BGB keine Anwendung.

5.2. Die Mietobjekte dürfen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht weitervermietet oder an Dritte zum Gebrauch überlassen werden. Des Weiteren ist die Abtretung oder Übertragung der Rechte aus dem Mietvertrag durch den Mieter auf andere Dritte ebenfalls ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht möglich.

6. Pflichten des Mieters, Reinigung/Trocknung, Mietbedingungen

6.1. Der Mieter ist verpflichtet, mit den Mietobjekten pfleglich und sorgfältig umzugehen, sowie vor Beschädigungen zu schützen und die Mietobjekte so zu benutzen und zu behandeln, wie es ein verständiger auf die Werterhaltung bedachter Eigentümer tun würde.

6.2. Der Mieter ist verpflichtet auf seine Kosten die Mietobjekte bei Wetterbedingungen, wie z.B. Regen, Hagel, Überschwemmungen, Sturm, Schneefall, etc. und bei Besorgnis der Beschädigung durch Vandalismus entsprechend zu sichern (z.B. durch Abstellen der Mietobjekte in einem gesicherten Gebäude). Bei Regen müssen die Mietobjekte sofort vom Stromkreis getrennt und abgedeckt werden, sodass sich insbesondere elektronische Geräte im Trockenen befinden.

6.3.1 Der Mieter sorgt für eine ebene und saubere Aufstellfläche für die Mietobjekte. Hierzu müssen die mitgelieferten Planen auf den Boden ausgelegt werden, bevor die Mietobjekte aufgebaut werden. Die Planen schützen vor Schmutz und Schäden an den Mietobjekten. Die Aufstellfläche muss frei von spitzen oder scharfen Gegenständen sein.

6.3.2. Der Mieter der „PaPaGuBo Mega Slide“ sorgt bei Auf- und Abbau für 2-3 weitere Helfer.

6.4. Der Mieter verpflichtet sich, die Mietobjekte während des gesamten Betriebs durch geeignete, erwachsene (volljährige) Personen zu beaufsichtigen. Bei der Vermietung von Mietobjekten übernimmt der Mieter die allgemeine Verkehrssicherungspflicht und hat für eine ständige Beaufsichtigung durch eine erwachsene Person, die das 18. Lebensjahr erreicht hat, zu sorgen.

6.5. Der Mieter verpflichtet sich, die Mietobjekte weitestgehend trocken, besenrein und gereinigt zurückzugeben.

6.5.1. Zur Reinigung der Mietobjekte dürfen ausschließlich die vom Vermieter bereitgestellten Reinigungsutensilien verwendet werden.

6.5.2. Sollten die Mietobjekte stark verschmutzt zurückgegeben werden, wird eine Reinigungsgebühr je nach Aufwand von mindestens 50,00 € in Rechnung gestellt.

7. Nutzungsbedingungen

Die vom Vermieter angebotenen Hüpfburgen der Größen-Kategorien Large (L), Extra Large (XL) und XXL sind nur für private und im gewissen Rahmen öffentliche Veranstaltungen zugelassen. Der Vermieter behält sich vor, diesen Rahmen im öffentlichen Bereich selbst zu bestimmen.

Bei der Nutzung der Mietobjekte sind folgende Nutzungsbedingungen zu beachten:

7.1. Maßgeblich für die Benutzung der Mietobjekte sind die Betriebs- und Sicherheitshinweise der Bedienungsanleitung, die den Mietobjekten beigelegt oder aufgeklebt sind.

Die Hüpfburg ist gemäß der Aufbauanleitung des Vermieters auf- und abzubauen. Die Betriebshinweise und die Aufbauanleitung der Bedienungsanleitung sind Bestandteile dieses Mietvertrags. Der Mieter muss geeignetes, volljähriges Aufsichtspersonal stellen, welches die Benutzung ständig und verantwortungsbewusst überwacht. Die größtmögliche Benutzeranzahl und das Gesamtgewicht laut Betriebs- und Sicherheitshinweisen darf nicht überschritten werden.

7.2. Die Aufsichtsperson hat darauf zu achten, dass

- die Warn- und Sicherheitshinweise der Mietobjekte eingehalten werden, insbesondere die Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichts und Individualgewichts, sowie der zulässigen Gesamtanzahl der Personen auf den Hüpfburgen.
- Alter und Größe der Nutzer, die gleichzeitig die Mietobjekte (Hüpfburg) nutzen, vergleichbar sind.
- früh eingegriffen wird, wenn einzelne Nutzer durch ihr Verhalten andere, insbesondere kleinere, gefährden.
- die Nutzer/Besucher nicht mit dem Gebläse spielen oder Gegenstände hineinstecken. Gleiches gilt auch für die Stromverbindung der Gebläse.
- Schuhe während der Nutzung der Mietobjekte (Hüpfburgen) auszuziehen sind. (absolutes Schuhverbot!)
- vor der Nutzung der Mietobjekte (Hüpfburgen) Dinge, wie Brillen, Halsketten, Uhren, Ringe, Gürtelschnallen und ähnliches abgelegt werden. Hierbei sollten auch Hosen- und Jackentaschen auf spitze Gegenstände, wie Haarspangen, Stifte, etc. kontrolliert werden, um Verletzungen oder Schäden am Mietobjekt zu vermeiden.

7.3. Der Mieter muss die Inbetriebnahme-Möglichkeit sicherstellen, d.h. er sorgt für einen geeigneten Untergrund, keine Behinderungen und für ausreichend Strom. Je nach Mietobjekt sorgt der Mieter zusätzlich für einen Wasseranschluss (½ Zoll) und einen ausreichend langen Wasserschlauch. Der Mieter stellt einen Stromanschluss mit 230V (normale Haushaltssteckdose) zur Verfügung und übernimmt die Strom- und Wasserkosten.

7.4. Die Mietobjekte sind in sicherer Entfernung von Feuer, Wasser, Wänden und anderen Gegenständen zu benutzen.

- 7.5. Die Wände der Hüpfburgen dürfen nicht als Sprungwand oder zum Klettern benutzt werden.
- 7.6. An den Mietobjekten dürfen keine technischen Veränderungen vorgenommen werden.
- 7.7. Optische Änderungen an den Mietobjekten, wie z.B. Beschriften, Bemalen, Bekleben, Anbringen von Klebefolien, Lackierungen etc. sind ebenfalls verboten. Dies führt zu zusätzlichen Kosten für den Mieter.
- 7.8. Erwachsene dürfen aufgrund des höheren Gewichts und wegen der hohen Punktbelastung die Hüpfburg nicht benutzen.
- 7.9. Die Nutzung der gemieteten Gegenstände erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr!
- 7.10. Für den Betrieb der Mietobjekte dürfen ausschließlich nur die vom Vermieter mitgelieferten Gegenstände, wie z.B. das Gebläse für die Hüpfburg, Unterlegplane, Bodenheringe, etc. verwendet werden. Vom Mieter eigene verwendete Objekte/Gegenstände für den Betrieb der Mietobjekte, wie z.B. ein anderes Gebläse, etc. sind nicht erlaubt und erfolgt immer auf eigene Gefahr des Mieters. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für daraus resultierende Schäden jeglicher Art.

8. Haftung Mieter

- 8.1. Der Mieter haftet für alle Personen- und Sachschäden, die mit dem Gebrauch der Mietobjekte entstehen, uneingeschränkt!
- 8.2. Der Mieter haftet für alle Schäden, die aufgrund unsachgemäßer Behandlung oder übermäßiger Beanspruchung am Mietobjekt entstehen. In gleichem Umfang haftet der Mieter auch für Schäden ohne eigenes Verschulden, die z.B. durch Familienangehörige, Freunde, Helfer oder sonstige Dritte verursacht wurden. Dies gilt auch dann, wenn sich die Person, die einen Schaden verursacht hat, nicht feststellen lassen kann oder die Identität des Schadenverursachers nicht geklärt werden kann.
- 8.3. Wird ein Mietobjekt oder Teile davon während der Mietzeit beschädigt oder stark verschmutzt, so hat der Mieter dies dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. Spätere Reklamationen und Angaben von Schäden nach Rückgabe der Mietobjekte werden nicht anerkannt und gehen zu Lasten des Mieters.
- 8.4. Der Mieter haftet auch für alle Folgeschäden, die infolge eines vom Mieter verursachten Schadens entstehen und verpflichtet sich, dem Vermieter auch alle Folgeschäden zu ersetzen, insbesondere den Mietausfall, wenn das Mietobjekt z.B. durch Beschädigung, Diebstahl, Unterschlagung, verspätete Rückgabe etc. nicht oder nicht rechtzeitig weitervermietet oder nicht durch den Vermieter für eigene Zwecke genutzt werden kann, die Reparatur-, Reinigungs- und Wiederbeschaffungskosten, sowie die Mietausfallkosten, die durch den Verlust entstehen.
- 8.5. Wird bei der Abholung des Mietobjekts ein Schaden festgestellt, so wird die Verursachung des Schadens und die Haftung für den Schaden des Mieters gemäß vorstehender Regelung vermutet, es sei denn, der Mieter weist nach, dass der Schaden bereits bei der Übernahme des gemieteten

Artikels vorhanden war. Sollte ein Schaden bereits bei der Übernahme vorhanden sein, so ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich zu kontaktieren und darüber zu informieren. Spätere Reklamationen und Angaben von Schäden werden nicht anerkannt und gehen zu Lasten des Mieters.

8.6. Mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Befriedigung sämtlicher Schadensersatzansprüche des Vermieters durch den Mieter, tritt der Vermieter alle ihm möglicherweise gegenüber dritten Personen zustehenden Schadensersatzansprüche zum Zwecke der Geltendmachung an den Mieter ab.

8.7. Der Mieter haftet für die kompletten, angemieteten Mietobjekte in Bezug auf Feuer und Wasserschäden, mutwillige Beschädigung, Vandalismus, Fehlbedienung und Diebstahl. Die gemieteten Gegenstände sind nicht versichert. Der Vermieter übernimmt keinerlei Haftung für Sach- und Personenschäden.

8.8. Die Nutzung der gemieteten Gegenstände erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr.

9. Haftung Vermieter

9.1. Der Vermieter haftet nicht für Schäden und Unfälle des Mieters oder Mitbenutzer.

9.2. Der Vermieter kann die Leistung verweigern, soweit diese für den Vermieter unmöglich ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Mietobjekt vor Beginn der Mietzeit durch eine Beschädigung oder infolge höherer Gewalt bei Naturereignissen so beschädigt wurde, dass es nicht mehr gebrauchstauglich ist und eine Reparatur oder Ersatzbeschaffung vor Beginn der Mietzeit nicht mehr möglich war.

9.3. Schadensersatzansprüche gegenüber dem Vermieter, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind im Falle einer Nichtleistung ausgeschlossen, es sei denn, dem Vermieter fällt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last. Der Vermieter ist jedoch verpflichtet, alle erhaltenen Zahlungen an den Mieter umgehend zurückzuzahlen.

9.4. Der Vermieter übergibt die Mietgegenstände nach bestem Wissen in einsatzbereitem und einwandfreiem Zustand. Sollte sich ein Funktionsmangel herausstellen und für Folgeschäden oder Ausfälle, die durch Nichtstattfinden der Veranstaltung entstehen, übernimmt der Vermieter hierfür keine Haftung und Schadenersatz.

10. Sonstiges / Zusätze

10.1. Der Mieter erkennt sich mit den aufgeführten Bedingungen dieses Vertrages einverstanden.

10.2. Kleinreparaturen an den Mietobjekten sind nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Vermieter erlaubt und werden nicht vergütet.

10.4. Es obliegt den Pflichten des Mieters sich über die regionalen Nutzungsbedingungen zu informieren und sich nach den Gesetzen & Regeln zu halten!

Die Einhaltung bestehender Rechtsverordnungen und Gesetze ist ausschließlich Sache des Mieters.

10.5. Der Mieter überprüft vor Inbetriebnahme, wie und wo er das Mietobjekt einsetzen kann.

10.6. Es gilt der vertragsgemäße Gebrauch der gemieteten Mietobjekte bei Selbstbetreuung als vereinbart.

11. Bonusprogramm für Privatpersonen und Einrichtungen

11.1 Für jeden gebuchten Tag erhält der Mieter (hier Privatpersonen oder Einrichtung) vom Vermieter im Rahmen des PaPaGuBo-Bonusprogramms einen GuBo-Aufkleber. Diese Aufkleber sind übertragbar und nur aufgeklebt auf der Bonuskarte gültig.

11.2 Privatpersonen erhalten unter Vorlage einer vollständigen Bonuskarte (9+1 GuBo-Aufkleber) 50% Rabatt auf ihre nächste Buchung.

11.3 Einrichtungen erhalten unter Vorlage einer vollständigen Bonuskarte (59+1 GuBo-Aufkleber) eine Spende des Vermieters in Höhe von 100 € für die Einrichtung oder für ein von der Einrichtung selbst gewähltes Spendenziel.

12. Rechtswahl, Gerichtsstand, Sonstiges

12.1. Die Parteien vereinbaren die Geltung von deutschem Recht für ihre gegenseitigen rechtlichen Beziehungen aus diesem Mietvertrag.

12.2. Für den Fall, dass der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, vereinbaren die Parteien, die Zuständigkeit deutscher Gerichte für die Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten die aufgrund dieses Mietvertrages bzw. Mietverhältnisses entstehen könnten. Zuständig soll dabei das Gericht sein, bei dem der Vermieter seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

12.3. Wenn und soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages gegen eine zwingende gesetzliche Vorschrift verstößt, tritt an ihre Stelle die entsprechende gesetzliche Regelung. Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten mit natürlichen Personen und juristischen Personen & Kaufleuten ist Saarbrücken.

- Stand: 10.01. 2023 -

Impressum:

PaPaGuBo – Ihr Hüpfburgenspezialist

Patrick Gutmann & Patrick Bohn GbR, 66679 Losheim am See - Britten

Steuer Nr.: 040/154/13668

Kontakt:

E-Mail: papagubo@web.de

Mobil: +49 176/86336168 (Patrick Gutmann) oder +49 152/03141449 (Patrick Bohn)